

B E R E I C H S P L A N

- ENTWURF -

gemäß § 3 Abs. 3 RDG
im Rettungsdienstbereich
Stuttgart



Der Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich
Stuttgart

hat am

29.07.1999

den folgenden Bereichsplan beschlossen:

Fortschreibung vom 30.07.2013

Aktualisierung vom 01.07.2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	3
2.	Beschreibung des Rettungsdienstbereiches	4
3.	Leistungserbringer Rettungsdienstbereich	5
4.	Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Organisationen	7
5.	Träger, Standort und Ausstattung der integrierten Leitstelle	8
6.	Notfallmeldesystem – Kommunikation	9
7.	Anzahl und Standorte der bedarfsgerechten Rettungswachen	10
8.	Zahl und Standort der Notarztsysteme.....	14
9.	Spezielle Rettungsfahrzeuge	16
10.	Anlage 1: Am Notfalldienst beteiligte Kliniken und Krankenhäuser	17
11.	Anlage 2 Beschreibung der einzelnen Rettungswachen	19
12.	Anlage 3: Zuordnung des Personals nach Vorhaltestunden	26
13.	Anlage 4: Aufstellung der einzelnen Krankentransportwagen	27
14.	Anlage 5: Aufstellung der einzelnen Rettungswagen, welche bei Bedarf auch im Krankentransport eingesetzt werden können	28
15.	Anlage 6: Organisationsregelung für die „Leitende Notarztgruppe“ des Rettungsdienstbereiches der Landeshauptstadt Stuttgart.....	29
16.	Anlage 7: Wasserrettung.....	37
16.	Anlage 8: Kooperationsvertrag LHS / DRK	41
17.	Anlage 9: Kooperationsvertrag Daimler/DRK	44
18.	Anlage 10: Benachbarte Rettungsdienstbereiche	47

1. Vorwort

Der vom Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich Stuttgart gem. § 3 Abs. 3 RDG aufgestellte Bereichsplan berücksichtigt die Vorgaben

- des Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 08. Februar 2010 (GBl S. 285),
- des Rettungsdienstplanes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, sowie
- die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 RDG festgelegten allgemeinen Grundsätze und Maßstäbe für eine wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes.

Nachstehend werden die im Bereichsplan festzulegenden Vorhaltungen im Einzelnen beschrieben und beschlossen.

Ferner enthält der Bereichsplan die Standorte der Rettungswachen der Leistungsträger nach § 2 Abs.1, 2 RDG sowie nachrichtlich die Angabe über die Anzahl der nach § 15 RDG zugelassenen Krankentransportwagen und der Rettungswagen, die im Sinne von Mehrzweckfahrzeugen eine Genehmigung zur Durchführung von Krankentransporten haben.

Der Bereichsplan ist gemäß § 3 Abs. 3 RDG über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde dem Landesausschuss vorzulegen; er ist im Bereich der Notfallrettung für die Leistungsträger und die Kostenträger verbindlich.

Mit den im Bereichsplan festgelegten Strukturen ist unter planerischen Gesichtspunkten sichergestellt, dass im Rettungsdienstbereich Stuttgart die Hilfsfrist sowohl für Rettungsfahrzeuge als auch für den Notarzt in dem vom Gesetzgeber geforderten Umfang eingehalten wird.

Der Bereichsplan ist der Entwicklung anzupassen und bei Bedarf fortzuschreiben, insbesondere bei Strukturveränderungen und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit.

2. Beschreibung des Rettungsdienstbereiches

2.1. Der Rettungsdienstbereich setzt sich zusammen aus dem Stadtkreis Stuttgart. Die Fläche des Rettungsdienstbereiches beträgt 207 qkm bei einer Bevölkerungszahl von 592 893 Einwohnern.

2.2. Stadtgebiet und Naturverhältnisse:

- Bevölkerungsdichte: 2.764 je qkm

Ausdehnung:

- Größte Ausdehnung des Stadtgebietes
- Nord-Süd-Richtung 19,4 km
- Ost-West-Richtung 20,4 km

2.3. Seen (Wasserfläche):

- Max-Eyth-See: 17,3 ha
- Pfaffensee: 7,3 ha
- Neuer See: 5,4 ha
- Bärensee: 4,5 ha
- Katzenbachsee: 3,6 ha
- Probstsee: 3,0 ha
- Steinbachsee: 2,0 ha
- Feuersee: 1,2 ha

2.4. Hafen:

Der Hafen Stuttgart liegt zwischen der Schleuse Obertürkheim und der Schleuse Untertürkheim auf Gemarkung der Stadtteile Hedelfingen, Obertürkheim, Untertürkheim und Wangen.

2.5. Höhenlagen:

Höchster Geländepunkt: Bernhardtswald 549 m (Vaihingen beim AK-Stuttgart)
Tiefster Geländepunkt: S-Hofen 207 m (Neckar an der Stadtgrenze)

2.6. Straßennetz:

- Bundesautobahnen 28,2 km
- Bundesstraßen 109,2 km
- Landesstraßen 116,9 km
- Kreisstraßen 38,5 km
- Gemeindestraßen 1.054,5 km
- Verbindungsstraßen 62,5 km
- Fußgängerstraßen 6,7 km
- Private Straßen 16,8 km

2.7. Wasserstraßen:

- Insgesamt 16,0 km

2.8. Parkanlagen:

Die Fläche der städtischen und staatlichen öffentlichen Park- und Grünanlagen in Stuttgart beträgt insgesamt ca. 500 ha.

3. Leistungserbringer Rettungsdienstbereich

3.1. Leistungsträger in der Notfallrettung nach § 2 Abs. 1 RDG im Rettungsdienstbereich Stuttgart:

- 3.1.1. Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- 3.1.2. Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Stuttgart e.V.
- 3.1.3. Johanniter-Unfallhilfe e.V. Regionalverband Stuttgart
- 3.1.4. Malteser Hilfsdienst e.V. Stadtgliederung Stuttgart
- 3.1.5. DLRG; Landesverband Württemberg e.V. in Kooperation mit der Landeshauptstadt Stuttgart (Berufsfeuerwehr) Anlage 7

3.2. Leistungsträger im Krankentransport nach § 2 Abs. 1 RDG im Rettungsdienstbereich Stuttgart:

- 3.2.1. Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- 3.2.2. Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Stuttgart e.V.
- 3.2.3. Johanniter-Unfallhilfe e.V. Regionalverband Stuttgart
- 3.2.4. Malteser Hilfsdienst e.V. Stadtgliederung Stuttgart

3.3. Kooperationen nach § 2 Abs. 2 RDG

- 3.3.1. Landeshauptstadt Stuttgart (Berufsfeuerwehr) in Kooperation mit dem DRK Kreisverband Stuttgart e.V. (vgl. Vereinbarung Anlage 8)
- 3.3.2. Daimler AG / Mercedes-Benz Werk Untertürkheim, Werksärztlicher Dienst Rettungsdienst (früher DaimlerChrysler AG) in Kooperation mit DRK Kreisverband Stuttgart e.V. (vgl. Vereinbarung Anlage 9)

3.4. Private Unternehmer in der Notfallrettung mit Bestandsschutz nach Art. 2 RDG Keine

3.5. Sonstige Leistungserbringer im Krankentransport

- 3.5.1. Sani Team Winkler, Fellbach
- 3.5.2. SAG Ambulanz GmbH, Remseck
- 3.5.3. KTS Krankentransport Stuttgart GmbH
- 3.5.4. Medical Service Schock GmbH

3.6. Leitende Notärzte (LNA)

Die Tätigkeit des Leitenden Notarztes wird im Rettungsdienstbereich Stuttgart von einer Notarztgruppe des Klinikums Stuttgart sichergestellt. Die geltende Organisationsregelung ist Anlage 6 des Bereichsplanes.

3.7. Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL-RD)

Bei Schadenslagen nach § 10 Abs. 2 RDG wird der Leitende Notarzt durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst unterstützt.

Der Einsatz des OrgL-RD ist in der gemeinsamen AAO der Feuerwehr und des Rettungsdienstes verbindlich geregelt.

Der OrgL-RD im Rettungsdienstbereich Stuttgart wird vom DRK-Kreisverband Stuttgart e.V. gestellt. Hierfür gibt es beim DRK-Kreisverband Stuttgart ein Team von hauptamtlichen Mitarbeitern, die für diese Aufgabe besonders qualifiziert sind. Diese nehmen die Funktion des OrgL-RD dienstplanmäßig im Wechsel wahr. Das DRK stellt sicher, dass rund um die Uhr ein OrgL-RD im Dienst ist.

3.8. Leiter Rettungsdienst (RDL)

Die Funktion des Leiters Rettungsdienst wird im Rettungsdienstbereich Stuttgart vom DRK-Kreisverband Stuttgart e.V. wahrgenommen.

4. Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Organisationen

4.1. Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Organisationen

- Feuerwehr
- Polizei
- Katastrophenschutz
- Technisches Hilfswerk
- Bundeswehr
- Kassenärztlicher / Notfalldienst
- Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS)
- Alarmzentrale DRF

4.2. Benachbarte Rettungsdienstbereiche (Anlage 10)

Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

5. Träger, Standort und Ausstattung der integrierten Leitstelle

Lenkungs-, Koordinierungs- und Informationszentrum für den Rettungsdienst im gesamten Rettungsdienstbereich Stuttgart ist die Integrierte Leitstelle Stuttgart.

Träger der Integrierten Leitstelle Stuttgart ist in gemeinsamer Trägerschaft der DRK Kreisverband Stuttgart e.V. und die Landeshauptstadt Stuttgart (Branddirektion).

Verantwortliche Ansprechpartner der Leitstelle:

- Leiter der Integrierten Leitstelle Stuttgart Branddirektion Stuttgart,

██

Verantwortliche Ansprechpartner der Leitstelle für den Fachbereich Rettungsdienst:

- 1. Stellv. Leiter der Integrierten Leitstelle Stuttgart DRK-Kreisverband Stuttgart e.V.

██

Die Leitstelle ist verpflichtet, sich nach den Dispositionsgrundsätzen des Rettungsdienstplan Baden-Württemberg zu richten. Weitere Aufgaben nach § 6 Abs. 4 RDG (mit eigen zugeordnetem Personal) - Ärztlicher Notfalldienst.

Die Leitstelle ist mit einem Geographischen Informationssystem ausgestattet. Alle Fahrzeuge im Rettungsdienstbereich werden durch ein Ortungssystem in der Leitstelle mit dem aktuellen Standort sichtbar gemacht. Durch die nächste Fahrzeugstrategie können die Zuordnungen zu den Wachbereichen flexibel gestaltet sein.

5.1. Ausstattung der Integrierten Leitstelle Stuttgart

5.1.1. Personelle Besetzung

2 Leitung

2 Systembetreuer

28,68 Disponenten (Ausbildung nach den gemeinsamen Hinweisen zur Leitstellenstruktur

Integrierter Leitstellen in Baden Württemberg - Anlage 3 Disponentenausbildung)

5.1.2. Schichtstärke

4 Plätze rund-um-die-Uhr

1 Platz 7:00 – 23:00 Uhr Mo. – So.

1 Platz 7:00 – 15:00 Uhr Mo. – Fr. (ohne Feiertag)

5.1.3. Gesamtfläche der Diensträume der Integrierten Leitstelle Stuttgart

(Leitstellen-, Sozial-, Sanitär-, Technik- und Büroraum) insgesamt: 664 qm

5.1.4. Anzahl Regelarbeitsplätze mit vollem Funktionsumfang (Funk/ Draht/EDV): 6

5.1.5. Anzahl Reservearbeitsplätze: 4

5.1.6. Anzahl der Sonderarbeitsplätze:

1 Lagedienstführer, 1 Ärztlicher Notfalldienst, 1 Brandmeldeanlagen

5.1.7. Anzahl der abgesetzten Notrufabfrage (ANA): 6

5.1.8. Verbindung zu anderen erstabfragenden Stellen: Polizei (Notruf 110)

- 5.1.9. Kommunikation mit den Fahrzeugen der Notfallrettung
(BOS-Funk-Kanäle: K411/Gleichwelle und K503 in Sonderfällen)
- 5.1.10. Kommunikation mit den Fahrzeugen des Krankentransports auf BOS-Funk-Kanal 411/Gleichwelle
- 5.1.11. Die Fahrzeuge der Notfallrettung und des Krankentransports sind zusätzlich mit einem Mobiltelefon ausgestattet.

6. Notfallmeldesystem – Kommunikation

- Erreichbarkeit des Rettungsdienstes für die Bevölkerung – 112
- Erreichbarkeit des Krankentransportes für die Bevölkerung – 0711 / 19222
- Erreichbarkeit des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst für die Bevölkerung – 116117
- Notruftelefone an der Straße
- Wassernotrufmelder

7. Anzahl und Standorte der bedarfsgerechten Rettungswachen

- 7.1. Planerische Voraussetzung zur Festlegung der Zahl und Standorte bedarfsgerechter Rettungswachen für die Notfallrettung unter Beachtung der Hilfsfrist ist die Aufteilung des Rettungsdienstbereiches Stuttgart in einzelne Versorgungsbereiche zur dezentralen Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen. Dabei ist Abschnitt 2 der Grundsätze des Landesausschusses für den Rettungsdienst vom 10.12.1985 ("Allgemeine Grundsätze") zu beachten.

Um eine bedarfsgerechte Notfallversorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes sicher zu stellen, ist der Rettungsdienstbereich Stuttgart, in folgende Versorgungsbereiche (VB) gegliedert:

VB-Name 1 Mitte	ca. 62 qkm
VB-Name 2 Nord	ca. 89 qkm
VB-Name 3 Süd	ca. 88 qkm

Eine Beschreibung der einzelnen Rettungswachen erfolgt in Anlage 2

Eine Zuordnung des Personals in die Kategorien

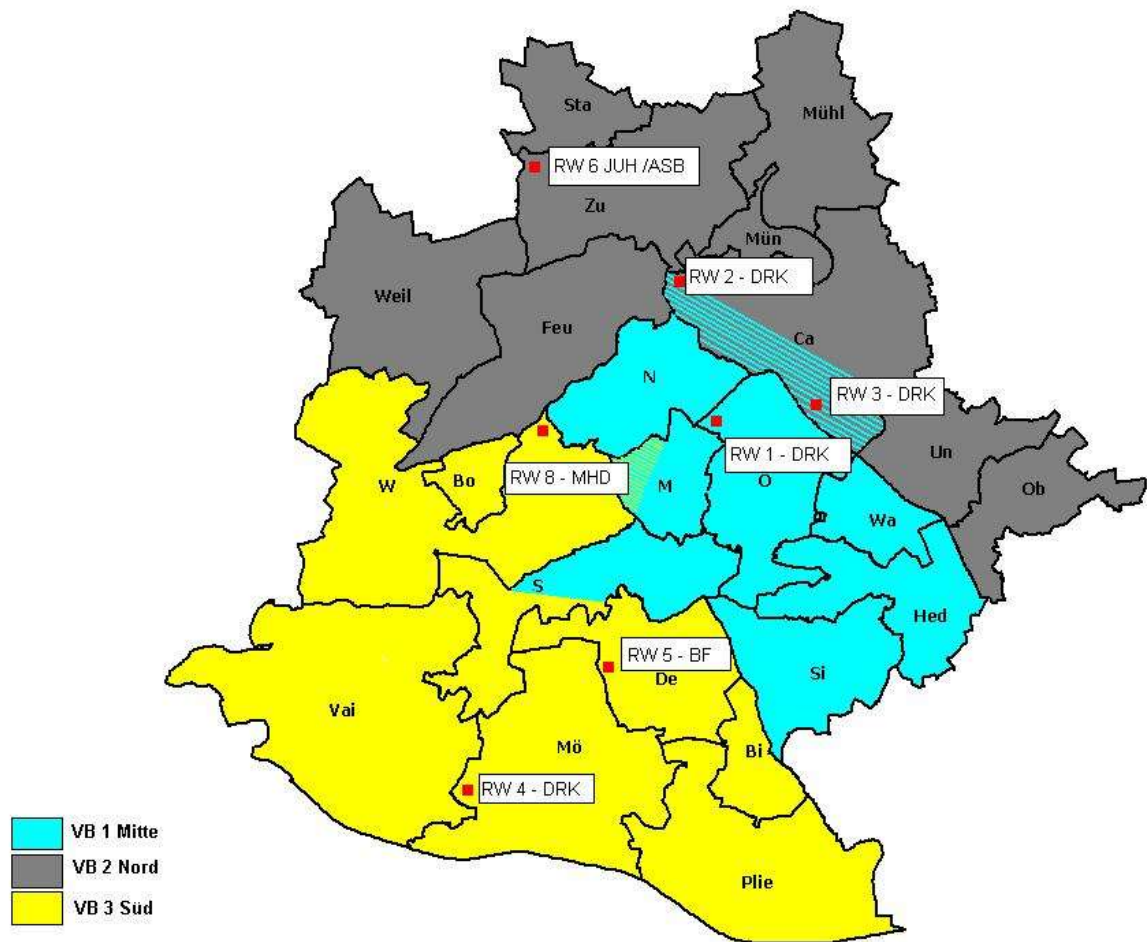
- hauptamtlich
- ehrenamtlich
- Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

ist als Anlage 3 beigefügt.

7.2. Die Zuordnung der Stadtteile und Einwohner auf die Versorgungsbereiche der Rettungswachen mit kartographischer Darstellung

Versorgungsbereiche Standorte	zu Stadtteile/Orsteile	versorgende Einwohner
VB 1 Mitte		
Standort: RW 1 (HRW) DRK, Neckarstr. 143, 70190 Stuttgart		
Stadtteile: Mitte 50%, Ost, Süd 50 %, West 50 %, Nord, Frauenkopf, 50% Bad Cannstatt, Wangen, Hedelfingen, Rohracker, Lederberg, Heumaden, Sillenbuch, Riedenberg		
Einwohner: 245.296, Fläche: 62 qkm		
VB 2 Nord		
Standort: RW 2 DRK, Auerbachstr. 102, 70376 Stuttgart (Gelände Robert-Bosch-Krankenhaus) RW 3 DRK, Bellingweg 16, 70372 Stuttgart RW 6 JUH / ASB, Otto-Dürr-Str. 19, 70435 Stuttgart		
Stadtteile: Weilimdorf, Zuffenhausen, Zazenhausen, Rot, Mönchfeld, Freiberg Giebel, Feuerbach, Bergheim, Wolfbusch, Sommerrain, Steinhaldenfeld, Neugereut, Münster, Mühlhausen, Hofen, 50 % Bad Cannstatt, Uhlbach, Rotenberg, Luginsland, Untertürkheim, Obertürkheim, Stammheim, Neuwirtshaus, Hausen.		
Einwohner: 172.714, Fläche ca.: 60 qkm		
VB 3 Süd		
Standort: RW 4 DRK, Gewerbestr. 40, 70565 Stuttgart RW 5, Feuerwehr, Bruno-Jakoby-Weg 5, 70597 Stuttgart RW 8 MHD, Rosenbergstr. 38 (Gelände Diakonie-Klinikum)		
Stadtteile: Plieningen, Birkach, Asemwald, Steckfeld, Hohenheim, Schönberg, Degerloch, Sonnenberg, Hoffeld, Möhringen, Fasanenhof, Vaihingen, Rohr, Dürrlewang, Botnang, Büsnau, Kaltental, Süd 50 %,West 50 %, Mitte, 50%.		
Einwohner: 172.480, Fläche: 86 qkm		

7.3. Die kartographischer Darstellung der Versorgungsbereiche mit Rettungswachen



- 7.4.** Darstellung der Ausstattung der einzelnen Rettungswachen als Anlage 2
- 7.5.** Nachrichtliche Zusammenstellung von Anzahl und Betriebsbereich der Krankentransportwagen im Rettungsdienstbereich sowie Standort der Rettungswachen der Leistungsträger nach § 2 Abs. 1,2 RDG als Anlage 4

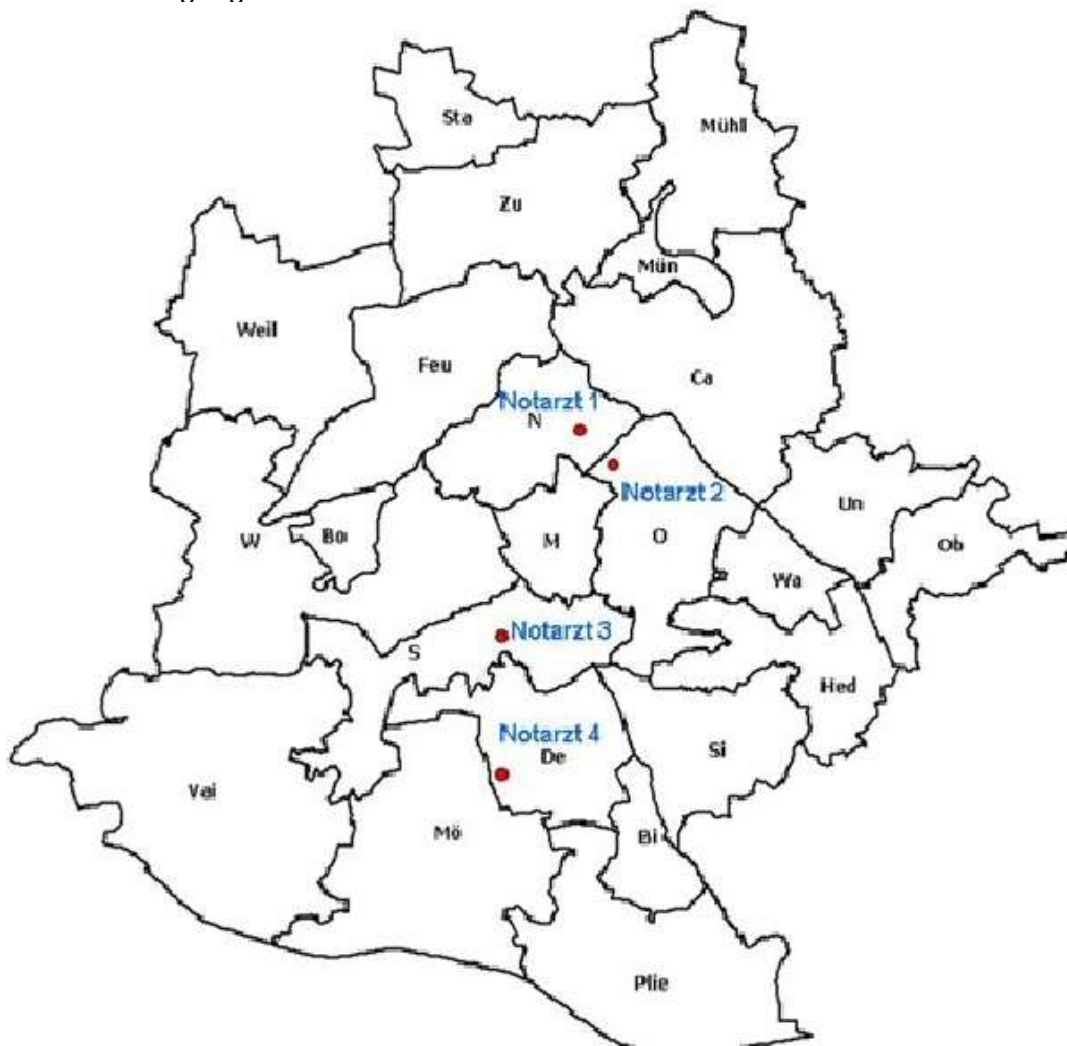
8. Zahl und Standort der Notarztsysteme

8.1. Notärzte

Im Rettungsdienstbereich Stuttgart sind folgende Notarztstandorte (NA) festgelegt:

- Notarzt 1 Standort: Türlenstraße, Stuttgart-Nord Deutsches Rotes Kreuz
- Notarzt 2 Standort: Neckarstraße, Stuttgart-Ost Deutsches Rotes Kreuz
- Notarzt 3 Standort: Böheimstraße, Stuttgart-Süd Johanniter Unfallhilfe
- Notarzt 4 Standort: Bruno-Jacoby-Weg, S-Degerloch Berufsfeuerwehr

Die Diensterteilung von ausreichend qualifizierten Notärzten (Fachkundenachweis Rettungsdienst) wird unter den beteiligten RD-Organisationen unter Einbindung der Landeshauptstadt Stuttgart (Referatsabteilung Krankenhausbereich AK/54) dienstplanmäßig geregelt. Grundlage ist die Vereinbarung vom 28.07.2011 in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 10 Abs. 3 RDG über die Organisation des Notarztsystems im Rettungsdienstbereich zwischen Leistungsträgern, Krankenhausträgern und Kassenärztlicher Vereinigung im Benehmen mit dem Bereichsausschuß.



8.3. Luftrettung

Zur Versorgung des Rettungsdienstbereichs Stuttgart, stehen folgende Rettungshubschrauber (RTH) zur Verfügung

- Christoph 41 Standort Krankenhaus Leonberg
- Christoph 51 Standort Flugplatz Pattonville

9. Spezielle Rettungsfahrzeuge

9.1. Babynotarzwagen B-NAW

Das Fahrzeug ist in der DRK-Hauptrettungswache Neckarstraße stationiert und kann von allen Entbindungsstationen der Stuttgarter Krankenhäuser angefordert werden. Im Einsatzfall wird der Baby-Notarzwagen von einer regulären RTW-Besatzung übernommen, die spezielle medizinische Crew wird vom Kinderkrankenhaus Olgahospital gestellt.

9.2. Intensivtransportwagen (ITW)

Der Intensivtransportwagen (ITW) dient der Beförderung eines intensivüberwachungs- und behandlungspflichtigen Patienten, bei dem Notarzt und Rettungsassistent mit besonderer intensivmedizinischer Qualifikation erforderlich sind. Auf die vom Landesausschuss für den Rettungsdienst gemäß § 4 Abs. 2 RDG beschlossenen Grundsätze zur Durchführung von Intensivtransporten in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen. Das Fahrzeug ist in der DRK-Hauptrettungswache Neckarstraße stationiert.

9.3. Adipositas RTW

(Umsetzung 2015 geplant) Für den Transport adipöser Patienten steht ein Sonder-Rettungswagen der Berufsfeuerwehr Stuttgart zur Verfügung. Im Einsatzfall wird das Fahrzeug von einer regulären RTW-Besatzung übernommen.

9.4. Großraum-Rettungswagen G-RTW

Das taktische Einsatzspektrum kann neben der Verwendung als Transportkomponente, etwa bei einem Massenanfall von Verletzten (MANV) oder der Evakuierung von Krankenhäusern, auch den autarken Einsatz als mobile Behandlungseinrichtung bei einem MANV der Stufe 1 (fünf bis zehn Verletzte), den Transport von adipösen Patienten, Intensivtransporte im Interhospitaltransfer, Spezialbetten (Verbrennungs- oder Schwenkbetten), Inkubator sowie die Nutzung als Sanitätsstation bei Großveranstaltungen umfassen.

9.5. Infektions-RTW (I-RTW)

(Umsetzung 2015) Für den Transport eines Patienten mit einer hochansteckender lebensbedrohlicher Erkrankungen (HKLE), soll das DRK Stuttgart zur Durchführung entsprechender Fahrten mit einem speziellen Infektions-Rettungswagen ertüchtigt werden, dessen Beschaffung über das Land Baden-Württemberg eingeleitet ist. Bis zu seiner Verfügbarkeit wird bei Bedarf ein entsprechendes Spezialfahrzeug aus einem benachbarten Bundesland angefordert oder – im Notfall – auf einen regulären Rettungswagen zurückgegriffen, der allerdings vorher zum Schutz vor Ansteckung und Weiterverbreitung der Krankheit entsprechend präpariert worden ist.

10. Anlage 1: Am Notfalldienst beteiligte Kliniken und Krankenhäuser

mit Angaben zu:

- Standort
- Spezialbetten (z.B. zur Behandlung von Brandverletzten)

Angaben zu den Fachabteilungen und Anzahl der Betten sind jeweils aus dem gültigen Krankenhausbettenplan der Stadt Stuttgart zu entnehmen.
(Referat Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser der Landeshauptstadt Stuttgart)

Name	Adresse	Tel.	Besonderheiten
AGAPLESION-Bethesda Krankenhaus	Hohenheimer Str. 21 70184 Stuttgart	2156-0	
Diakonie-Klinikum Stuttgart	Rosenbergstr. 38, 70176 Stuttgart	991-0	
Karl-Olga-Krankenhaus GmbH	Hackstraße 61 70190 Stuttgart	2639-0	
Klinikum Stuttgart - Bürgerhospital	Tunzhoferstr. 14-16 70191 Stuttgart	278-03	
Klinikum Stuttgart - Katharinenhospital	Kriegsbergstr.60 70174 Stuttgart	2780-01	<u>RTH Landeplatz:</u> N 48°47'06" E 09°10'27"
Klinikum Stuttgart - Krankenhaus Bad Cannstatt	Prießnitzweg 24 70374 Stuttgart	278-02	
Klinikum Stuttgart - Olgahospital/ Frauenklinik	Kriegsbergstr. 62, 70174 Stuttgart	278-04	1 Verbrennungsbett für Kinder Notarztdienst für Frühgeburten, Säuglinge und Kleinkinder
Krankenhaus vom Roten Kreuz Bad Cannstatt GmbH	Badstr. 35-37 70372 Stuttgart	5533-0	
Marienhospital	Böheimstr. 37 70199 Stuttgart	6489-0	2 Verbrennungsbetten, <u>RTH Landeplatz:</u> N 48°45'39,865" E 09°09'49,880"
Robert-Bosch-Krankenhaus GmbH	Auerbachstr. 110 70176 Stuttgart	8101-0	S3-Sonderisolerstation, <u>RTH-Landeplatz:</u> N 48°48,83' E 09°11,13'

Sonstige Kliniken

Name	Adresse
Klinik Charlottenhaus, Frauenklinik	Gerokstr. 31 70184 Stuttgart
Charlottenklinik für Augenheilkunde	Falkertstr. 50 70176 Stuttgart
St. Anna-Klinik, Hedelfingen	Amstetter Str. 54A 70329 Stuttgart
Furtbachkrankenhaus Klinik für Psychiatrie	Furtbachstr. 6 70178 Stuttgart
Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Rudolf-Sophien-Stift	Leonberger Str. 220 70199 Stuttgart
Sonnenbergklinik GmbH Klinik für Psychiatrie	Christian-Belser-Str. 79 70597 Stuttgart
Sana-Herzchirurgie Stuttgart GmbH	Herdweg 2 70174 Stuttgart
Sportklinik Stuttgart	Taubenheimstr. 8 70372 Stuttgart
St. Anna-Klinik	Obere Waiblinger Str. 101 70374 Stuttgart

11. Anlage 2 Beschreibung der einzelnen Rettungswachen

- Ausstattung der einzelnen Rettungswachen
- Aufstellung der Räume gemäß Tabelle 1 der Förderrichtlinien vom 30.11.1994 in der jeweils gültigen Fassung
- Anzahl der bedarfsgerechten Stellplätze für NAW/RTW/NEF
- Kommunikation mit der Integrierte Leitstelle Stuttgart

<p>HRW DRK</p>	<p>Die Mindestanforderungen an Räumen gemäß Förderrichtlinien ist erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wachraum • Dienstzimmer • Ruheräume • Büroräume • NA-Zimmer • Ausbildungs-/Übungsraum • Besprechungszimmer • Teeküche • Umkleide w/m • Sanitärräume • EDV/Serverraum • Desinfektionsräume/Waschplatz • Med.-Lager • Div. Nebenräume • Stellplätze NEF/RTW/KTW/Sonderfahrzeuge <p>Telefonverbindung zur Integrierte Leitstelle Stuttgart Leitstelle</p>
<p>RW2 DRK</p>	<p>Die Mindestanforderungen an Räumen gemäß Förderrichtlinien ist erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltsbereich mit Kochgelegenheit • Umkleideräume w/m • Sanitärbereich • Büro • Ruheräume • Med.-Lager • Technikraum • Kfz.-Zubehör • 2 Stellplätze RTW <p>Funk- und Telefonverbindung zur Integrierte Leitstelle Stuttgart Leitstelle</p>

RW3 DRK	<p>Die Mindestanforderungen an Räumen gemäß Förderrichtlinien ist erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltsbereich mit Kochgelegenheit • Umkleieräume w/m • Sanitärbereich • Büro • Ruheräume • Med.-Lager • Technikraum • Kfz.-Zubehör • 2 Stellplätze RTW <p>Funk- und Telefonverbindung zur Integrierte Leitstelle Stuttgart Leitstelle</p>
RW4 DRK	<p>Die Mindestanforderungen an Räumen gemäß Förderrichtlinien ist erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltsbereich mit Kochgelegenheit • Umkleieräume w/m • Sanitärbereich • Büro • Ruheräume • Med.-Lager • Technikraum • Kfz.-Zubehör • 2 Stellplätze RTW <p>Funk- und Telefonverbindung zur Integrierte Leitstelle Stuttgart Leitstelle</p>
RW5 FW	<p>Die Mindestanforderungen an Räumen gemäß Förderrichtlinien ist erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Stellplätze RTW - 2 Stellplätze NEF <p>Funk- und Telefonverbindung zur Integrierte Leitstelle Stuttgart</p>

RW6 JUH/ASB	<p>Die Mindestanforderungen an Räumen gemäß Förderrichtlinien ist erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltsbereich mit Kochgelegenheit • Umkleieräume w/m • Sanitärbereich • Büro • Ruheräume • Med.-Lager • Technikraum • Kfz.-Zubehör • 2 Stellplätze RTW <p>Funk- und Telefonverbindung zur Integrierte Leitstelle Stuttgart Leitstelle</p>
RW8 MHD	<p>Die Mindestanforderungen an Räumen gemäß Förderrichtlinien ist erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltsbereich mit Kochgelegenheit • Umkleieräume w/m • Sanitärbereich • Büro • Ruheräume • Med.-Lager • Technikraum • Kfz.-Zubehör • 1 Stellplatz RTW <p>Funk- und Telefonverbindung zur Integrierte Leitstelle Stuttgart Leitstelle</p>

Rettungsfahrzeug- und Personalvorhaltung

Im Sinne einer Zuweisung der Fahrzeuge zu den Rettungswachen. Unabhängig davon erfolgt die Alarmierung durch die Leitstelle flexibel (Grundsatz: nächstgelegenes Fahrzeug)

Die Differenzen in der Brutto-Netto-Berechnung des Bereichsplans betreffen nur die Leistungsanbieter, die ein oder mehrere Fahrzeuge nur wochentags einsetzen, also das DRK und die Feuerwehr.

Anlage 2.1 Rettungswache 1 DRK-Hauptrettungswache, S-Ost Neckarstraße und NA-Standort, S-Nord Türlenstraße

Vorhaltung	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag/ Feiertage	Bruttovorhaltung 41.920
Rettungsfahrzeuge	von – bis	von – bis	von – bis	Gesamtvorhaltungestunden Fahrzeuge
3 RTW	00:00 – 24:00	00:00 – 24:00	00:00 – 24:00	26.280
3 RTW	07:00 – 19:00			9036
2 RTW	19:00 – 22:00			1.506
2 RTW		07:00 – 19:00		1.248
1 RTW		19:00 – 07:00		624
1 RTW	Rückfall			2.920
2 NEF 1 x Neckarstraße 1 x Türlenstraße	00:00 – 24:00	00:00 – 24:00	00:00 – 24:00	17.520
KTW				bei Bedarf

Anlage 2.2 Rettungswache 2 DRK, S-Burgholzhof Auerbachstraße

Vorhaltung	Montag - Freitag		Samstag / Sonntag Feiertag		Gesamt- vorhaltestunden
	von	bis	von	bis	
RTW	00:00	24:00	00:00	24:00	8.760
NEF					--
KTW					--

Anlage 2.3 Rettungswache 3 DRK, S-Bad Cannstatt Bellingweg

Vorhaltung	Montag - Freitag		Samstag / Sonntag Feiertag		Gesamt- vorhaltestunden
	von	bis	von	bis	
RTW	00:00	24:00	00:00	24:00	8.760
NEF					--
KTW					--

Anlage 2.4 Rettungswache 4 DRK, Gewerbestraße 40

Vorhaltung	Montag - Freitag		Samstag / Sonntag Feiertag		Gesamt- vorhaltestunden
	von	bis	von	bis	
RTW	00:00	24:00	00:00	24:00	8.760
NEF					--
KTW					--

Anlage 2.5 Rettungswache 5 Berufsfeuerwehr, S-Degerloch Bruno- Jakoby-Weg

Vorhaltung	Montag - Freitag		Samstag / Sonntag Feiertag		Brutto- vorhaltung 11.880
	von	bis	von	bis	Gesamt- vorhaltestunden Fahrzeuge
RTW	00:00	24:00	00:00	24:00	8.760
RTW	07:00	19:00			3.012
NEF	00:00	24:00	00:00	24:00	8.760
KTW					--

Anlage 2.6 Rettungswache: 6 JUH, S-Zuffenhausen Porschestr.

Vorhaltung	Montag - Freitag		Samstag / Sonntag Feiertag		Gesamt- vorhaltestunden
	von	bis	von	bis	
2 RTW teilt sich ein Fahr- zeug mit ASB	00:00	24:00	00:00	24:00	17.520
NEF Standort: Böheimstr.	0 :00	24:00	00:00	24:00	8.760
KTW					bei Bedarf

Anlage 2.7 Rettungswache 8 MHD, S- West Rosenbergstraße

Vorhaltung Rettungs- fahrzeug	Montag bis Donners- tag	Freitag	Samstag	Feiertag/ Sonntag	Gesamt- vorhalte- stunden
	von-bis	von-bis	von-bis	von-bis	
RTW	06:30 - 23:00	06:30 - 24:00	00:00 - 24:00	00:00 - 23:00	6.870
NEF					--
KTW					bei Bedarf

12. Anlage 3: Zuordnung des Personals nach Vorhaltestunden

(Organisationsbezogen, Angaben in %)

Organisation: DRK

	Hauptamtlich	Ehrenamtlich	Zivildienstleistende
RH	-	-	-
RS	20%	-	-
RA	80%	-	-

Organisation: JUH

	Hauptamtlich	Ehrenamtlich	Zivildienstleistende
RH	-	-	-
RS	20 %	-	-
RA	80 %	-	-

Organisation: MHD

	Hauptamtlich	Ehrenamtlich	Zivildienstleistende
RH	-	-	-
RS	20%	-	-
RA	80%	-	-

Organisation: Feuerwehr

	Hauptamtlich	Ehrenamtlich	Zivildienstleistende
RH	-	-	-
RS	20%	-	-
RA	80%	-	-

13. Anlage 4: Aufstellung der einzelnen Krankentransportwagen

Funkruf Nr.	KFZ-Kennz.	Betriebszeiten	Betriebsbereich	Organisation / Firma
S 07/85-01	S-AS 1851	KTW1 WT 7:00-15:30 Uhr KTW2 WT Mo.Di.Do.Fr. 07:30-16:00 Uhr, Mi. 07:30-14:30 Uhr KTW3 WT Mo.Di.Do.Fr. 08:30-17:00 Uhr, Mi. 08:30-18:30 Uhr	Stuttgart	ASB
S 07/85-02	S-AS 1852		Stuttgart	ASB
S 07/85-04	S-AS 1854		Stuttgart	ASB
R 01/85-01	S-RK-8501	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-02	S-RK-8502	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-03	S-RK-8503	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-04	S-RK-8504	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-05	S-RK-8505	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-06	S-RK-8506	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-07	S-RK 8507	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-08	S-RK-8508	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-09	S-RK 8509	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-10	S-RK 8510	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-11	S-RK-8511	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-12	S-RK-8512	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-13	S-RK-8513	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-14	S-RK-8514	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-15	S-RK-8515	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-16	S-RK-8516	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-17	S-RK-8517	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-18	S-RK-8518	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-19	S-RK-8519	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/85-20	S-RK 8520	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 02/85-1	S-RK 2851	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
A 06/85-01	S-JH 6851	KTW1 Mo.-Fr. WT 06:30-16:30 Uhr KTW2 Mo.-Fr. WT 08:00-18:00 Uhr KTW3 Mo.-Fr. WT 08:00-17:00 Uhr KTW4 Mo.-Fr. WT 07:00-14:00 Uhr KTW5 Mo.-Fr. WT 14:00-21:00 Uhr KTW6 Mo.-So und feiertags 09:00-19:00 Uhr	Stuttgart	JUH
A 06/85-02	S-JH 6852		Stuttgart	JUH
A 06/85-03	S-JH 8553		Stuttgart	JUH
A 06/85-05	S-JH 6855			
A 06/85-06	S-JH 6856		Stuttgart	JUH
A 06/85-07	S-JH 6854		Stuttgart	JUH
A 06/85-08	S-JH 6858		Stuttgart	JUH
J 08/85-02	S-J 8852		1 KTW Sa.-So. 08:00-08:00 Uhr	Stuttgart
J 08/85-03	S-J 8853	Stuttgart		MHD
RD ST 19/85-01	WN-ST 8501	KTW1 werktags 7-19 Uhr	Stuttgart	Saniteam Winkler
RD ST 19/85-02	WN-ST 8502	KTW2 werktags 7-19 Uhr	Stuttgart	Saniteam Winkler
RD SAG 15/85-01	LB-KT 851	Mo-Fr.WT 08:00-18:00 Uhr	Stuttgart	SAG Ambulanz GmbH
RD SAG 15/85-02	LB-ST 53	Mo-Fr.WT 07:00-18:00 Uhr	Stuttgart	SAG Ambulanz GmbH
RD SAG 15/85-03	LB-AS 1585	Mo-Fr.WT 07:30-18:00 Uhr	Stuttgart	SAG Ambulanz GmbH
RD SAG 15/85-04	LB-AS 4185	Mo-Fr.WT 10:30-19:30 Uhr		
RD KTS 18/85-1	ES-KT 9129	Mind. ein KTW werktags 06:00 – 06:00 Uhr	Stuttgart	KTS
RD KTS 18/85-2	ES-KT 9130		Stuttgart	KTS
RD KTS 18/85-4	ES-KT 9131		Stuttgart	KTS
RD KTS 18/85-5	ES-KT 9125		Stuttgart	KTS
RD KTS 18/85-6	ES-KT 9127		Stuttgart	KTS
RD KTS 18/85-4	ES-KT 9137		Stuttgart	KTS
RD MSS 14/85-1	S-MS 8401		Wt.Fr./Sa.18.00 – 06.00 Uhr	Stuttgart

14. Anlage 5: Aufstellung der einzelnen Rettungswagen, welche bei Bedarf auch im Krankentransport eingesetzt werden können

Funkruf Nr.	KFZ-Kennz.	Betriebszeiten	Betriebsbereich	Organisation / Firma
R 01/83-01	S-RK-8301	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-02	S-RK-8302	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-03	S-RK-8303	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-04	S-RK-8304	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-05	S-RK-8305	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-06	S-RK 8306	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-07	S-RK 8307	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-08	S-RK 8308	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-09	S-RK 8309	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-10	S-RK-8310	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-11	S-RK-8311	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-12	S-RK-8312	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-13	S-RK-8313	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-14	S-RK 8314	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-15	S-RK-8315	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-16	S-RK-8316	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-17	S-RK 8317	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/83-18	S-RK 8318	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 02/83-01	S-RK-2831	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 03/83-01	S-RK-3831	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 04/83-01	S-RK-4831	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/89-01	S-RK-1811	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
R 01/86-01	S-RK-4811	Nach Bedarf	Stuttgart	DRK
F 05/83-03	S-FW 2833	Nach Bedarf	Stuttgart	FW
F 05/83-04	S-FW 2834	Nach Bedarf	Stuttgart	FW
A 06/83-01	S-JH 6831	Nach Bedarf	Stuttgart	JUH
A 06/83-02	S-JH 6832	Nach Bedarf	Stuttgart	JUH
A 06/83-03	S-JH 6833	Nach Bedarf	Stuttgart	JUH
J 08/83-01	S-J 8831	Nach Bedarf	Stuttgart	MHD
J 08/83-02	S-J 8832	Nach Bedarf	Stuttgart	MHD
J 08/83-03	S-J-8834	Nach Bedarf	Stuttgart	MHD

15. Anlage 6: Organisationsregelung für die „Leitende Notarztgruppe“ des Rettungsdienstbereiches der Landeshauptstadt Stuttgart

A. Vorbemerkungen

Das Gesetz über den Rettungsdienst des Landes Baden-Württemberg (RDG) vom 08.02.2010 mit den Änderungen vom 18.12.1995 und 16.07.1998 bestimmt in § 10 Abs. 2, dass die ärztliche Versorgung bei Schadenereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten durch einen Leitenden Notarzt (LNA) zu koordinieren ist.

Aufgaben und Tätigkeit der Leitenden Notarztgruppe (LNA-Gruppe) der Stadt Stuttgart werden unter Berücksichtigung

- des Gesetzes über den Rettungsdienst des Landes Baden-Württemberg (RDG) vom 19.11.1991 mit den Änderungen vom 18.12.1995 und 15.07.1998.
- des Rettungsdienstplanes 1994 Baden-Württemberg;
- der Empfehlung der Bundesärztekammer und der DIVI zum Leitenden Notarzt (Deutsches Ärzteblatt 85, 1988, 8 p. 349),
- der Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Qualifikation des LNA vom 2.8.1995 und
- der Mitwirkung des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Stuttgart e.V. als Träger der Integrierte Leitstelle Stuttgart

In dieser Organisationsregelung ist festgelegt

1. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart bestellt auf Grund von § 10 Abs. 2 RDG in Verbindung mit dem Rettungsdienstplan (Kap. III Ziffer 2.4) auf Vorschlag des Bereichsausschusses und auf Empfehlung der LNA-Gruppe eine ausreichende Zahl von Ärzten / Ärztinnen als Leitende Notärzte / Leitende Notärztinnen. Die Leitenden Notärzte des Rettungsdienstbereichs der Stadt bilden eine LNA-Gruppe mit mindestens 8 Mitgliedern. Sprecher der LNA-Gruppe ist der Ärztliche Direktor der Klinik für Anästhesiologie am Katharinenhospital der Landeshauptstadt Stuttgart. Er bestimmt im Einvernehmen mit der LNA-Gruppe einen Stellvertreter. Er ist Ansprechpartner für alle den Dienst Leitender Notärzte betreffenden Angelegenheiten. Im Rahmen seiner Bestellung nimmt der LNA hoheitliche Funktionen wahr.

2. Der LNA im Rettungsdienstbereich Stuttgart wird als Führungskraft des organisierten Rettungsdienstes tätig. Er leitet, koordiniert und überwacht bei Großschadenfällen mit vielen Verletzten oder Erkrankten die medizinischen Maßnahmen am Notfallort. Der LNA hat im Einsatz Weisungsbefugnis gegenüber den beteiligten Ärzten, dem Rettungsdienstpersonal und im Falle der Delegation durch den technischen Einsatzleiter auch gegenüber dem Sanitätspersonal des Katastrophenschutzes. Er ist Mitglied des am Einsatzort zu bildenden Einsatzstabes, im Katastrophenfall ist er Mitglied im Stab des technischen Einsatzleiters.
3. Die LNA-Gruppe wird ab 18.10.1998 im Rettungsdienstbereich Stuttgart tätig.

B. Durchführungsbestimmungen

- I. Voraussetzungen für den Einsatz als LNA
- II. Aufgaben des LNA
- III. Dienstplan und Alarmierung des LNA
- IV. Rahmenbedingungen
- V. Sprecher der Leitenden Notarztgruppe
- VI. Fortbildung
- VII. Vergütung
- VIII. Schlußbestimmungen

I. Voraussetzungen für den Einsatz als LNA

1. Zum LNA werden Ärzte bestellt, die über die Qualifikation zum Leitenden Notarzt nach der Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 2.8.1995 oder eine von dieser als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.
2. Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr eines als LNA tätigen Arztes stellt sicher, daß dieser im Alarmierungsfalle während der regulären Tagesdienstzeit abkömmlich ist.

II. Aufgaben des LNA

1. Präventiver Einsatz
 - 1.1 Der Sprecher der LNA-Gruppe bzw. ein von ihm beauftragter LNA wird durch die untere Katastrophenschutzbehörde (Branddirektion) in alle organisatorischen Vorbereitungs- und Planungsmaßnahmen zur Bewältigung von Großschadenereignissen eingebunden.

- 1.2 Der Sprecher der LNA-Gruppe bzw. ein von ihm beauftragter LNA prüft bei Bedarf und auf Anfrage durch das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt die Rettungs- und sanitätsdienstlichen Vorsorge-maßnahmen bei genehmigungspflichtigen Großveranstaltungen im Hinblick auf die Möglichkeit eines Großschadensereignisses.
- 1.3 Im Rahmen eigener Fortbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der bei der Großschadenbewältigung unterstellten Rettungsdienstkräfte erarbeitet und beschafft die LNA-Gruppe in Zusammenarbeit mit der Integrierte Leitstelle Stuttgart (siehe Abschnitt IV. 2) Materialien zur Information und Logistik im Einsatz.

2. Situativer Einsatz

- 2.1 Der LNA-Einsatz ist indiziert, wenn wegen des Mißverhältnisses zwischen dem notfallmedizinischen Leistungsbedarf und der Kapazität des Rettungsdienstes eine Individualversorgung der Patienten nicht mehr durchführbar ist.

Dies ist in der Regel anzunehmen:

- bei zehn oder mehr Notfallpatienten oder
- bei Schadensereignissen, bei denen mit einem Massenunfall von Verletzten oder Erkrankten jederzeit gerechnet werden muß (Gefahrstoffunfälle, Busunfälle usw.) oder
- bei Anforderung des LNA durch den Organisatorischen Einsatzleiter Rettungsdienst oder die Notärzte am Schadensort oder
- bei dem Einsatz von mindestens drei arztbesetzten Rettungsmitteln an einem Schadensort.

- 2.2 Die LNA-Gruppe wird entsprechend der Vorgaben unter 2.1 über einen Funkmeldeempfänger-Sammelalarm alarmiert. Der Einsatz wird von dem Mitglied der LNA-Gruppe übernommen, der sich zuerst bei der Integrierte Leitstelle Stuttgart meldet. Nach Absprache kann auch ein sich später meldender, aber näher am Einsatzort befindlicher LNA den Einsatz übernehmen. In der regulären Tagesdienstzeit (7.30 - 16.00 Uhr) erfolgt der Alarm primär telefonisch über das Katharinenhospital an den Sprecher der LNA-Gruppe oder seinen Stellvertreter. Dieser entscheidet kurzfristig über weitere Alarmierungen.

Die Integrierte Leitstelle Stuttgart entscheidet über den Einsatz des LNA auf Grund der Erstmeldung oder der Rückmeldung der Lage so früh wie möglich, Eine Voralarmierung des LNA bei noch unklarer Lage ist zulässig.

3. Stellung im Einsatz

3.1 Dem LNA obliegt die Leitung, Überwachung und Koordination aller rettungs- und sanitätsdienstlichen Maßnahmen bei Großschadenfällen in seinem Rettungsdienstbereich. Er kann auf Anforderung im Rahmen der Amtshilfe auch in benachbarten Rettungsdienstbereichen tätig werden.

3.2 Nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 10 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 RDG; Kapitel VIII Abs. 2 Punkt 2 Rettungsdienstplan Baden-Württemberg) beinhaltet die Leitungs-, Koordinierungs- und Überwachungsfunktion des LNA:

- die Beurteilung der Lage hinsichtlich Schadensart und Schadensumfang, der möglichen Folgegefährdung sowie der Kapazität des Rettungsdienstes,
- die Bestimmung des Schwerpunktes und der Art des medizinischen Einsatzes durch Sichtung,
- Festlegung der medizinischen Versorgung der Transportmittel und der Transportziele,
- die Überwachung und Koordinierung der festgelegten Maßnahmen als Mitglied des Einsatzstabes
- und die Sicherstellung der medizinischen Dokumentation.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der LNA gegenüber dem gesamten medizinischen Personal am Schadensort (Ärzte, Rettungsdienstpersonal, Kräfte der Hilfsorganisationen und des Katastrophenschutzes) und der Integrierte Leitstelle Stuttgart in medizinisch-organisatorischer Hinsicht weisungsbefugt.

3.3 Der LNA übernimmt die Abstimmung der medizinischen Maßnahmen mit der örtlichen Einsatzleitung und berät die Einsatzleitung in medizinischen Fragen.

3.4 Dem LNA wird dazu eine fest umrissene Organisationsstruktur zugeordnet, die mindestens aus dem „Organisatorischen Einsatzleiter Rettungsdienst“ besteht.

III. Alarmierung des LNA

1. Die LNA-Gruppe stellt sicher, daß, auch wenn Ärzte der LNA-Gruppe längere Zeit abwesend sind (z.B. Urlaub, Krankheit), mindestens vier Ärzte alarmierungsfähig sind. Alle Mitglieder der LNA-Gruppe melden solche Dienstausschfallzeiten (Urlaub, Krankheit, Abwesenheit > = 3 Tage) unverzüglich dem Sprecher bzw. dem Stellvertreter der LNA-Gruppe.

2. Angestrebt wird, daß der LNA in 20 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort eintrifft.
3. Die Integrierte Leitstelle Stuttgart stellt den unverzüglichen Transport des LNA zum Einsatzort sicher. Während der Anfahrt zum Schadensort informiert die Integrierte Leitstelle Stuttgart den LNA über die gemeldete Lage.
4. Nach Einsatzende erstattet der LNA dem Sprecher der LNA-Gruppe unverzüglich einen schriftlichen Einsatzbericht.

IV. Rahmenbedingungen

1. Jeder Angehörige der LNA-Gruppe erhält für seinen Dienst folgende persönliche Ausrüstung gestellt:
 - Einen Dienstausweis der Landeshauptstadt Stuttgart mit Lichtbild,
 - einen Funkmeldeempfänger mit Ladegerät und
 - eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Schutz- und Sicherheitskleidung mit Sonderkennzeichnung als LNA. Das Einsatzmaterial befindet sich in einem Einsatzfahrzeug des DRK.

Ebenso stehen dem LNA im Einsatzfahrzeug folgende Führungsmittel zur Verfügung:

- Ein Handfunksprechgerät sowie
- ein ortsungebundenes Telefon mit Vorrangschaltung.

Für die Pflege der persönlichen Ausrüstung ist der LNA verantwortlich. Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung der persönlichen Ausrüstung außerhalb des Dienstes haftet der Arzt für Ersatz oder Reparatur.

2. Alarm- und Einsatzpläne der LNA-Gruppe werden in Absprache mit der Integrierte Leitstelle Stuttgart (RLS) erstellt und aktualisiert, Die vorhandenen Alarm- und Einsatzpläne werden der LNA-Gruppe sowie der Branddirektion von der RLS zur Verfügung gestellt.

3. Versicherungen

Ärzte, die zum LNA bestellt werden, sind gegen Haftungs- und Unfallrisiken angemessen zu versichern.

- Die haftungsrechtliche Versicherung der Leitenden Notärzte aus städtischen Krankenhäusern erfolgt über die Eigenversicherung der Stadt Stuttgart, ansonsten über den jeweiligen Krankenhausträger bzw. eine private Haftpflichtversicherung. Für den Einsatz der Notärzte besteht eine subsidiäre Haftpflichtversicherung.
- Das DRK hat für die Leitenden Notärzte eine Unfallversicherung abgeschlossen. Die Deckungssummen betragen:

1.023.000,00 €	für den Invaliditätsfall
512.000,00 €	für den Todesfall
154,00 €	Tagegeld ab dem 8. Tag

V. Sprecher LNA-Gruppe

1. Der Sprecher der LNA-Gruppe übernimmt die Organisation des Dienstes.
2. Er ist für alle Belange der LNA-Gruppe der Ansprechpartner.
3. Er übernimmt die Auswertung und Aufbewahrung der Einsatzdokumente gemäß Abschnitt II. Er erstattet dem Bereichsausschuß jährlich schriftlich Bericht über die Tätigkeit der LNA-Gruppe.
4. Er ist für die Einberufung regelmäßiger Dienstbesprechungen der LNA-Gruppe verantwortlich.
5. Der Sprecher der LNA-Gruppe bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter nimmt gemäß § 5 Abs. 1 RDG an den Sitzungen des Bereichsausschusses mit beratender Stimme teil.

VI. Fortbildung

1. Die Ärzte der LNA-Gruppe sollen an Fortbildungsseminaren teilnehmen, die zur Auffrischung und Aktualisierung ihrer Kenntnisse und zum Erfahrungsaustausch

angeboten werden. Den Inhalt der Fortbildung legen die Leitenden Notärzte in Abstimmung mit der Landesärztekammer und der jeweiligen Notarzarbeitsgemeinschaft (z.B. agswv) fest. Für diese Fortbildung der LNA-Gruppe ist eine Freistellung außerhalb des gesetzlichen Fortbildungsurlaubs von maximal 15 Tagen/Jahr zu gewähren.

2. Bei regelmäßigen Dienstbesprechungen stehen Informationen über regionale Gefährdungspotentiale, regionale rettungsdienstliche Gegebenheiten, Möglichkeiten der Optimierung der Koordination und Kommunikation mit den regionalen Einsatzdiensten (Feuerwehr, Polizei, Hilfsorganisationen u.a.) sowie die Nachbesprechung von Einsätzen und Übungen im Vordergrund.
3. Die Träger des Rettungsdienstes sowie die regionalen Einsatzdienste laden den Sprecher der LNA-Gruppe zu Dienstbesprechungen und Übungen ein, sofern bei der Planung und Durchführung Aufgaben des LNA berührt sind.

VII. Vergütung

1. Die Erreichbarkeit der LNA-Gruppe außerhalb der Arbeitszeit wird mit jährlich 6135,50 € abgegolten. Die Auszahlung erfolgt über die Branddirektion der Stadt in vierteljährlichem Abstand nach dem Verteilungsplan des Sprechers der LNA-Gruppe. Nur bei längerer Abwesenheit eines Mitglieds der LNA-Gruppe ist der Sprecher der LNA-Gruppe berechtigt, diesen für alle Teilnehmer der LNA-Gruppe gleichen Betrag zu kürzen.
2. Für die Einsätze im Rahmen der Gefahrenabwehr erhält der LNA die Notarzteinsatzpauschale. Die Einsatzzeiten der gesamten LNA-Tätigkeit sind zu dokumentieren.
3. Für präventive Maßnahmen gemäß Abschnitt II. 1. dieser Organisationsregelung wird auf Nachweis eine Vergütung nach den üblichen Stundensätzen der Stadt gewährt. Die Kosten werden dem LNA durch die Branddirektion der Stadt auf Einzelnachweis erstattet. Für Präventivmaßnahmen während der regulären Tagesdienstzeit wird der LNA vom Arbeitgeber bzw. Dienstherren freigestellt. Die Gesamtvergütung wird auf maximal 1.533,89 €/Jahr und LNA-Gruppe begrenzt.
4. Die Kosten der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den Leitenden Notärzten bis zu einer Gesamtsumme von maximal 1.022,598 €/Jahr und LNA-Gruppe durch die Branddirektion der Stadt erstattet. Hierunter fallen auch die Fortbildungskurse

der Landesärztekammer. Die Fortbildungsmaßnahmen sind dem Sprecher der LNA-Gruppe zur Genehmigung vorzulegen.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Bei der Bestellung zum LNA ist dem Arzt ein Exemplar dieser Organisationsregelung auszuhändigen. Mit seiner Unterschrift bestätigt er die Kenntnisnahme und verpflichtet sich, die Bestimmungen einzuhalten.

2. Änderungen dieser Organisationsregelung werden unter Einbeziehung des Trägers der Integrierte Leitstelle Stuttgart einvernehmlich zwischen der Stadt und der LNA-Gruppe im Benehmen mit dem Bereichsausschuß vorgenommen.

3. Die Organisationsregelung tritt am 18.10.1998 in Kraft.

Stuttgart, den 22.10.1998

Dr. Wolfgang Schuster Oberbürgermeister

16. Anlage 7: Wasserrettung

Wasserrettung im Rettungsdienstbereich Stuttgart

BEREICHSPLAN

gemäß § 3 Abs. 3 RDG
im Rettungsdienstbereich
Stuttgart

Erstellt: DLRG LV Württemberg e.V.
Stand: 7. Februar 2006



1. Wasserrettung

Die Wasserrettung ist das ganze Jahr über tätig. In den Sommermonaten ist dies hauptsächlich die Rettung von Personen aus Gewässern, in den Wintermonaten hauptsächlich die Eisrettung bei Einbrüchen. Einsatzorte sind die Gewässer, insbesondere Badeplätze im Lande, bei denen keine Verkehrssicherungspflicht eines Betreibers besteht. Durch Zahl, Größe und Frequentierung der zu überwachenden Gewässer wird der Personalbedarf der Wasserrettung bestimmt; auch hier handelt es sich grundsätzlich um ehrenamtliche Helfer.

Um eine bedarfsgerechte Notfallversorgung in der Wasserrettung sicher zu stellen, ist der Rettungsdienstbereich Stuttgart in folgende Einsatzgebiete gegliedert:

Einsatzgebiet	Zuständige Wasserrettungswache
Stadtgebiet Stuttgart	1 – Max-Eyth-See 2 – Filder 3 – Feuerbach

Eine Beschreibung der einzelnen Rettungswachen erfolgt in Kapitel 2, die Darstellung der speziellen Rettungsmittel der Wasserrettung und der Betriebszeiten der Rettungswachen erfolgt in Kapitel 3.

2. Rettungswachen der Wasserrettung

2.1 Zentrale Station – DLRG Rettungszentrum Max-Eyth-See

- Mühlhäuser Str. 319
- Funk und Telefonverbindung zur Rettungsleitstelle und Einsatzzentrale der Feuerwehr
- Duschen und Trocknungsmöglichkeiten für Taucher
- Aufenthaltsraum

2.2 Garage Filder

2.3 Garage Feuerbach



3. Betriebszeiten

Die DLRG besetzt im Sommer von Mai bis September und im Winter bei Gefahren mit eisbedeckten Seen die zentrale Station Max-Eyth-See an den Wochenenden und Feiertagen.

Darüberhinaus sind alle Rettungsmittel der Wasserrettung jeden Tag (Montag - Sonntag) 24 Stunden per Funkmeldeempfänger alarmierbar.

3.1 Zentrale Station DLRG Rettungszentrum Max-Eyth-See

Vorhaltung		Monate		Samstag, Sonntag, Feiertag	
Rettungsmittel	Baujahr	von	bis	von Uhr	bis Uhr
1 Gerätewagen-Wasserrettung GW-W	1989	Jan Mai Nov	Dezember September März	0* 10 13	24* 19 Einbruch der Dunkelheit
1 Rettungsboot RTB Neckar	1992	Jan Mai	Dezember September	0* 10	24* 19
1 Rettungsboot RTB Max-Eyth-See	2005	Jan Mai	Dezember September	0* 10	24* 19
1 Bootsgruppenfahrzeug BGF	1991	Jan Mai	Dezember September	0* 10	24* 19
1 Rettungsboot RTB für Einsätze an allen weiteren Gewässern	2003	Jan Mai	Dezember September	0* 10	24* 19
1 Einsatzleitwagen ELW	1992	Jan	Dezember	0*	24*

Der Dienst im Winter in Form von Eiswache findet nur bei entsprechender Gefahrenlage mit eisbedeckten Seen statt.

*) Die Rettungsmittel sind jeden Tag (Montag - Sonntag) über Funkmeldeempfänger alarmierbar.



3.2 Garage Filder

Vorhaltung		Monate		Samstag, Sonntag, Feiertag	
Rettungsmittel	Baujahr	von	bis	von Uhr	bis Uhr
1 Gerätewagen-Wasserrettung GW-W	1995	Jan	Dezember	0*	24*
1 Wachgruppenfahrzeug WGF	1997	Jan	Dezember	0*	24*

*) Die Rettungsmittel sind jeden Tag (Montag - Sonntag) über Funkmeldeempfänger alarmierbar.

3.3 Garage Feuerbach

Vorhaltung		Monate		Samstag, Sonntag, Feiertag	
Rettungsmittel	Baujahr	von	bis	von Uhr	bis Uhr
1 Gerätewagen-Wasserrettung GW-W	1996	Jan	Dezember	0*	24*

*) Die Rettungsmittel sind jeden Tag (Montag - Sonntag) über Funkmeldeempfänger alarmierbar.

16. Anlage 8: Kooperationsvertrag LHS / DRK

Kooperationsvertrag

zwischen

Landeshauptstadt Stuttgart vertreten durch

Bürgermeister Jürgen Beck

- im nachfolgenden Landeshauptstadt genannt -

und

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Stuttgart e.V.,

vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Gerhard Lang, Reitzensteinstraße 9, 70190
Stuttgart

- im nachfolgenden DRK genannt –

Präambel

In der Vereinbarung vom 9. Dezember 1998 haben sich die Landeshauptstadt Stuttgart und das DRK darauf verständigt, dass die Landeshauptstadt Stuttgart mit dem medizinischen Rettungsdienst ihrer Berufsfeuerwehr als kooperativer Leistungsträger des DRK an der Notfallrettung beteiligt ist.

Die Zusammenarbeit soll dabei durch einen Kooperationsvertrag geregelt werden.

§ 1

Grundlage der Zusammenarbeit bilden das Rettungsdienstgesetz für Baden-Württemberg sowie der Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Stuttgart in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Die Landeshauptstadt beteiligt sich als Kooperationspartner des DRK mit dem medizinischen Rettungsdienst der Berufsfeuerwehr entsprechend den Vorgaben des Bereichsplans an der Notfallrettung. Die Rettungswagen (RTW) sind bei der Feuer- und Rettungswache 5 Filder stationiert. Das Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF) wird entsprechend dem Einsatzplan eingesetzt.

§ 3

Die Rettungsmittel der Berufsfeuerwehr werden über die Integrierte Leitstelle Stuttgart (Träger DRK Kreisverband Stuttgart) nach den Dispositionsgrundsätzen des Sozialministeriums Baden-Württemberg alarmiert und disponiert.

§ 4

- (1) Die Verhandlungsführung im Rahmen der Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern ob liegt dem DRK. Soweit der medizinische Rettungsdienst der Berufsfeuerwehr betroffen ist, ist vor Abschluss einer Vereinbarung Einvernehmen zwischen dem DRK und der Landeshauptstadt, vertreten durch die Branddirektion, herzustellen.
- (2) Entscheidungen über Angelegenheiten im Bereichsausschuss sind, sofern auch der medizinische Rettungsdienst der Berufsfeuerwehr betroffen ist, einvernehmlich zu treffen.

§ 5

Die Vergütung der Einsätze und die Finanzierung der Vorhaltekosten des medizinischen Rettungsdienstes der Berufsfeuerwehr erfolgt im Rahmen der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern und gelten nur für die lt. § 2 im Bereichsplan aufgeführten Rettungsmittel und Einsatzzeiten.

§ 6

~~Die Leistungsabrechnung aller vergütungsfähigen Einsätze für den medizinischen Rettungsdienst der Berufsfeuerwehr wird dem DRK übertragen. Hierfür erhält das DRK pro abzurechnende Leistung ein Entgelt. Die Höhe des Entgelts ist gesondert zu regeln.~~

~~(2) Die Leistungsabrechnung des DRK erfolgt über EDV-gestützte Datenerfassung. Die Landeshauptstadt stellt sicher, dass die Leistungsdaten ihrer Einsätze so aufgearbeitet sind, dass sie von der Rechnungsstelle des DRK weiterverarbeitet werden können.~~

~~(3) Die korrekte Erfassung der Leistungsdaten sowie deren Übertragung zur Rechnungsstelle des DRK obliegt der Landeshauptstadt.~~

~~(4) Uneinbringbare Forderungen aus Leistungen des medizinischen Rettungsdienstes der Berufsfeuerwehr gehen zu Lasten der Landeshauptstadt bzw. fließen im Rahmen der allgemeinen Regelungen in das Budget ein.~~

Anmerkung: Die Leistungsabrechnung für die Feuerwehr wird nicht mehr vom DRK, sondern von der Feuerwehr eigenständig durchgeführt.

§ 7

Über- oder Unterschreitungen, die sich aus den mit den Kostenträgern vereinbarten Budgets ergeben, werden entsprechend der unter den Leistungsträgern diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen ausgeglichen.

§ 8

(1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft und gilt bis zum 31.12.1999. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien zum 31.10. eines jeden Jahres gekündigt wird. Dies gilt auch für das erste Vertragsjahr.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene und rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.

(3) Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Stuttgart, den 07.Juli 1999

17. Anlage 9: Kooperationsvertrag Daimler/DRK

Kooperationsvertrag

zwischen

**DaimlerChrysler AG
Werk Untertürkheim**

**vertreten durch
Herrn Volker Stauch
und
Herrn Dr. Dieter Ammer**

- im nachfolgenden DaimlerChrysler AG genannt -

und

**Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Stuttgart e. V.,**

**vertreten durch den Vorsitzenden
Dr. Lorenz Menz
Reitzensteinstr. 9, 70190 Stuttgart**

- im nachfolgenden DRK genannt -

Präambel

In der Vereinbarung vom 03.05.04 haben sich die DaimlerChrysler AG und das DRK darauf verständigt, dass die DaimlerChrysler AG mit dem medizinischen Rettungsdienst ihrer Werkfeuerwehr/Werksärztlicher Dienst als kooperativer Leistungsträger des DRK an der Notfallrettung beteiligt ist. Die Zusammenarbeit soll dabei durch einen Kooperationsvertrag geregelt werden.

§ 1

Grundlage der Zusammenarbeit bildet das Rettungsdienstgesetz für Baden-Württemberg.

§ 2

Die DaimlerChrysler AG beteiligt sich als Kooperationspartner des DRK mit dem medizinischen Rettungsdienst des Werksärztlichen Dienstes (WD) und der Werkfeuerwehr (WSD-WF) an der Notfallrettung im Rettungsdienstbereich Stuttgart innerhalb der Werksgelände inkl. Aussenstellen der DaimlerChrysler AG.

Die Rettungswagen (RTW) sind bei der Feuerwache im Werk Untertürkheim stationiert.

§ 3

Die Rettungsmittel der Werkfeuerwehr werden zunächst über den Werksicherheitsdienst der DaimlerChrysler AG alarmiert und disponiert. Bei Verlassen des Werksgeländes zum Transport eines Patienten, ggf. mit Sondersignal in ein Krankenhaus oder eine Arztpraxis wird die Rettungsleitstelle Stuttgart informiert. Die Anforderung weiterer Rettungsmittel oder Notärzte des öffentlichen Rettungsdienstes erfolgt ausschließlich über die Rettungsleitstelle Stuttgart.

§ 4

Da es sich um ein betriebsinternes Angebot der DaimlerChrysler AG handelt, sind auch keine Verhandlungen mit den Kostenträgern zu führen.

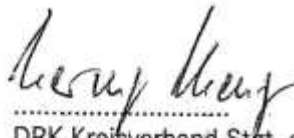
§ 5

Die Vergütung der Einsätze und die Finanzierung der Vorhaltekosten des medizinischen Rettungsdienstes der Werkfeuerwehr erfolgt ausschließlich zu Lasten der DaimlerChrysler AG.

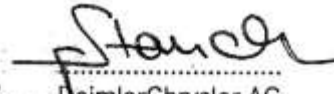
§ 6

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2004. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien zum 31.10. eines jeden Jahres gekündigt wird. Dies gilt auch für das erste Vertragsjahr.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit des Vertrages im übrigen unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene und rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.
- (3) Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

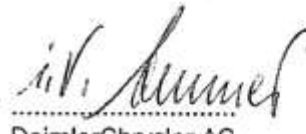
Stuttgart, 03.05.04



DRK Kreisverband Stgt. e.V.
Dr. Lorenz Menz
Vorsitzender



DaimlerChrysler AG
Volker Stauch
Werksleitung



DaimlerChrysler AG
Dr. Dieter Ammer
Centerleitung PFW

18. Anlage 10: Benachbarte Rettungsdienstbereiche

Rettungswachen in der Umgebung (Nachbarschaftshilfe)		Telefon
DRK RW Waiblingen Henry-Dunant-Str. 1 71334 Waiblingen	Alarmierung über ILS Rems Murr	07151-19222
DRK RW Fellbach Ringstr. 5, 70376 Fellbach	Alarmierung über ILS Rems Murr	07151-19222
DRK RW Esslingen Hirschlandstr. 97/1 73730 Esslingen	Alarmierung über RLST Esslingen	0711 -353035
DRK RW am Krhs. Ruit Hedelfinger Str. 166 73760 Ostfildern-Ruit	Alarmierung über RLST Esslingen	0711 -353035
DRK RW Filderstadt Haberschlagheide 5 70794 Filderstadt-Bonlanden	Alarmierung über RLST Esslingen	0711 -353035
DRK RW Leinfelden Stuttgarter Str. 144 70771 Leinfelden-Echterdingen	Alarmierung über RLST Esslingen	0711 -353035
DRK RW Sindelfingen Waldenbacher Str. 38 71065 Sindelfingen	Alarmierung über ILS Böblingen	07031-19222
DRK RW Leonberg Rutesheimer Str. 50/3 71229 Leonberg	Alarmierung über ILS Böblingen	07031-19222
DRK RW Ludwigsburg Reuteallee 19 71634 Ludwigsburg	Alarmierung über RLST Ludwigsburg	07141-19222
ASB RW Ludwigsburg Oskar-Walker-Str. 12-14 71636 Ludwigsburg	Alarmierung über RLST Ludwigsburg	07141-19222
ASB RW Ditzingen Schuckertstr. 27 71254 Ditzingen	Alarmierung über RLST Ludwigsburg	07141-19222